



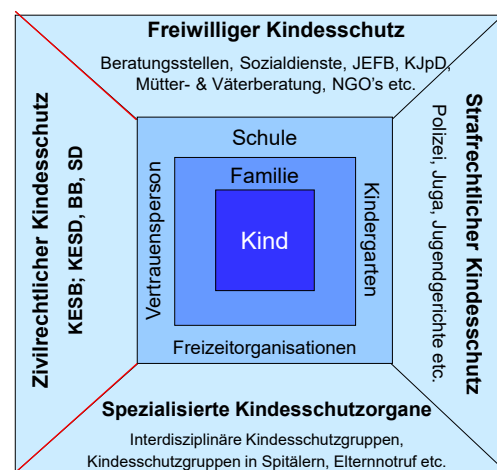
## Gedanken zu vorgelagerten Diensten im Kinderschutz

Mitgliederversammlung VABB vom 6. März 2025

Urs Vogel

### Die vier Bereiche des Kinderschutzes

BB	Berufsbeistandschaften
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
KESD	Kindes- und Erwachsenenschutzdienste
KjPD	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
Juga	Jugendanwaltschaft
NGO	Non Government Organization
SD	Sozialdienste



Quelle: Christoph Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenenschutzrecht

2

## Gesetzliche Vorgaben zivilrechtlicher Kinderschutz

- «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» (Art. 11 Abs. 1 BV; Art. 3 Abs. 2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
- «Ist das Wohl des Kindes gefährdet....so trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes» (Art. 307 Abs. 1 ZGB) – Behördlicher Kinderschutz
- Bundesrechtlicher Verpflichtung zur Organisation des behördlichen Kindsschutzes durch die Kantone (Art. 440 Abs. und 3 ZGB)
- Aufgabenteilung im Kanton Aargau
  - § 21 Abs. 1 EG ZGB AG bezeichnet die Familiengerichte als KESB (Kanton)
  - §43 Abs. 1 EG ZGB AG verpflichtet die Gemeinden genügend Beistandspersonen für die Übernahme von behördlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen

## Gesetzliche Vorgaben „freiwilliger“ Kinderschutz

- «Kantone setzen sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden» (Art. 41 Abs. 1 lit. e BV)
- «Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen ihren Tätigkeiten die Anliegen und Bedürfnisse der Jugend. Der Kanton und die Gemeinden können die Schaffung entsprechender Infrastrukturen unterstützen.» (§ 38bis KV AG)
- §61a Schulgesetz AG ermöglicht die Einrichtung der Schulsozialarbeit
- §3 Abs. 1 lit. b GesG i.V.m. §15 V GesV wird das Leistungsangebot und dessen Qualität der Mütter- und Väterberatung kantonal einheitlich für die gemeinden geregelt

## Gesetzliche Vorgaben „freiwilliger“ Kinderschutz

- Art. 171 ZGB i.V.m. § 13 EG ZGB AG: Gemeinden sorgen für fachlich ausgewiesene Eheberatungsstellen; beinhaltet auch den Einbezug der Kinder und Jugendliche bei Eheschwierigkeiten
- «Wer in Not gerät ...hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung...die unerlässlich sind» (Art. 12 BV) - §8 SPG AG und §7 SPV AG konkretisieren Art. 12 BV (Hilfe in Notlagen) und verpflichten die Gemeinden Angebote der persönlichen Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen:
  - Persönliche Hilfsmassnahmen richten sich nach der Problemlage der um Hilfe nachsuchenden Person.
- Form der Hilfestellung liegt im Ermessen der Gemeinden, In Bezug auf Kinder und Jugendliche keine verbindlichen kantonale Vorgaben

## Feststellungen

- Enger Bezug der beiden Aufgaben im freiwilligen und angeordneten Beratungs-/Betreuungsbereich
- Ein Ausbau der persönlichen Sozialhilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes wirkt präventiv gegen aufwändigere behördliche Massnahmen und erfüllt das Gebot der Subsidiarität von behördlichen Massnahmen
  - Qualifizierte Beratung und Unterstützung auch ohne Bezug von materieller Sozialhilfe
  - Betrieb von regionalen Angeboten in der Jugend- und Familienberatung
  - Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Erwachsene
- Zahlen aus verschiedenen Kantonen zeigen, dass ausgebaute Leistungen in der freiwilligen Sozialhilfe einen Einfluss auf die Quote der angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen haben
- Kanton Aargau verzeichnet im schweizerischen Durchschnitt eine leicht erhöhte Quote der Kinderschutzmassnahmen (AG: 34.3 Fälle pro 1000 Kinder; CH: 30.52; ZG: 13.35; ZH 29.53)

## VI. Schlussgedanken

- Die behördlichen Massnahmen des Kinderschutzes stellen das Wohl und den Schutz der Kinder sicher (Art. 307 ZGB) und sind unter Beachtung der Subsidiarität anzuordnen (Art. 389 ZGB)
- Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Strafrechts und der übrigen Jugendhilfe (Art. 317 ZGB; § 30 EG ZGB AG)
- Damit dieses Ziel erreicht werden kann sind adäquate Strukturen zur sozialen Versorgung und Umsetzung der angeordneten Massnahmen notwendig
- Mit der Schaffung eines kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das einheitliche Standards für Leistungen festlegen soll, kann den Anforderungen an Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb einer behördlichen Massnahme aus der UN-Konvention für die Rechte der Kinder und der Bundesverfassung Rechnung getragen werden